



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

5. August 2008

Nr. 7/2008

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Fachhochschule Nordhausen	2
Anlage 1: Studienplan	6
Anlage 2: Praktikumsordnung	8
2 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Fachhochschule Nordhausen	12
Anlage 1: Zeugnis über die Bachelorprüfung	22
Anlage 2: Bachelorurkunde	24
Anlage 3: Diploma Supplement	25

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.
Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de).

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/ Health and Social Services an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) und § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196) erlässt die Fachhochschule auf der Grundlage der durch den Rektor am 29.07.2008 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Studienordnung am 07.11.2007 beschlossen; der Hochschulrat der Fachhochschule Nordhausen hat der Studienordnung am 21.11.2007 zugestimmt. Die Studienordnung wurde durch den Rektor am 29.07.2008 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Zulassung zum Studium
§ 4	Regelstudienzeit, Studienvolumen
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Inhalte des Studiums
§ 7	Berufspraktisches Studium
§ 8	Studienberatung
§ 9	Gleichstellungsbestimmung
§ 10	In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1 – Studienplan

Anlage 2 – Praktikumsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Fachhochschule Nordhausen sowie die Zulassung zum Studium.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die Berufsqualifizierung zum staatlich anerkannten Sozialarbeiter unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsfeldes Gesundheitswesen.

(2) Entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2005) soll durch das Studium ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen auf dem Stand der Fachliteratur und unter Einschluss vertiefter Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung erreicht werden. Die Absolventen sollen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Sie sollen die Kompetenzen erwerben, um

- a) ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeiten oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
- b) relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm, zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
- c) selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten,
- d) fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen,
- e) sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen,
- f) Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

(3) Entsprechend den Anforderungen an die Soziale Arbeit im Gesundheitswesen zielt das Studium auf eine interdisziplinäre Ausbildung ab. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass die in dem Studiengang eingesetzten Lehrenden über die für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Ausbildung erforderlichen Kompetenzen verfügen und führt systematisch eine regelmäßige Bewertung der Qualität der Lehre durch (Lehrevaluation, Qualitätsmanagement).

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services mit dem Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ erlangt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird auf Antrag die staatliche Anerkennung für sozialpädagogische Berufe bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 15 Praktikumsordnung (Anlage 2) erteilt.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens zwölfwöchiges Vorpraktikum in einer erzieherischen, sozialen oder pflegerischen Organisation oder aber eine erfolgreiche Ausbildung in einem erzieherischen, sozialen oder medizinischen Beruf.

(3) Zulassungen sind nur zum Wintersemester möglich. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Nordhausen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Fachhochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.

(4) Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch DSH Certificate (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder eine durchschnittliche Punktzahl von vier in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) Zugangsvoraussetzung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester. Das Studienvolumen umfasst 134 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 180 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

(2) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche Erfüllung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das sechssemestrige Studium umfasst einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt und einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, der ein berufspraktisches Studium (in der Regel im fünften Studiensemester) sowie die Bachelorarbeit (in der Regel im sechsten Studiensemester) beinhaltet.

(2) Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereiche und ist modular strukturiert (vgl. Anlage 1). Der erste Studienabschnitt (1. und 2. Semester) schließt nach 12,5 Modulen ab, der zweite Studienabschnitt (3. bis 6. Semester) nach weiteren 18,5 Modulen.

(3) Der Studienumfang beträgt insgesamt 180 ECTS-Credits bzw. 134 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf den ersten Studienabschnitt in der Regel 60 Semesterwochenstunden (60 ECTS-Credits) und auf den zweiten Studienabschnitt in der Regel 74 Semesterwochenstunden (120 ECTS-Credits).

(4) Der Aufbau des Studiums ist so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(5) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan angegebenen Form statt. Zusätzlich werden Übungen zu einzelnen Modulen zur Hilfestellung angeboten, soweit die Lehrdeputatssituation dies zulässt.

§ 6

Inhalte des Studiums

(1) Studienplan und Modulverzeichnis ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Der zweisemestrige **erste Studienabschnitt** setzt sich zusammen aus Pflichtbereichen und einem Wahlpflichtbereich mit insgesamt 60 Semesterwochenstunden (60 ECTS-Credits).

(3) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind in dem in ECTS-Credits angegebenen Umfang im ersten Studienabschnitt zu belegen:

Fach	Anzahl Module	SWS	ECTS-Credits
1. Grundlagen sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	4	18	20
2. Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften	2	16	16
3. Management	1	4	4
4. Wissenschaftliche Methoden	15	8	6
5. Rechtswissenschaft	2	8	8
6. Fachenglisch	1	4	4
7. Wahlpflichtbereich: International Studies	1	4	4
8. Seminar zum berufspraktischen Semester	1	2	2
Summe	12,5	60	60

(4) Die in Abs. 3 aufgeführten Fächer 1 bis 5 sind im Rahmen einer Fachprüfung gemäß § 5 Absatz 1 der Prüfungsordnung abzuschließen. Die den Fachprüfungen zugeordneten Module und Lehrveranstaltungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die in Abs. 3 aufgeführten Fächer 6 und 7 sind Module, die mit einer Studienleistung abschließen (vgl. § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung), die zugeordneten Lehrveranstaltungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(5) Im Wahlpflichtbereich: International Studies ist ein Modul (W3a oder b) mit einem Umfang von insgesamt 2 SWS auszuwählen. Eine Wahl von einem Modul mit einem Umfang von 2 SWS aus dem Angebot anderer Studiengänge ist bedingt zulässig (Zulässigkeit regelt der Prüfungsausschuss).

(63) Der viersemestrige **zweite Studienabschnitt** setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich sowie zwei Wahlpflichtbereichen mit insgesamt 74 Semesterwochenstunden (120 ECTS-Credits). Das berufspraktische Studium ist für das fünfte, die Bachelorarbeit für das sechste Studiensemester vorgesehen (vgl. Anlage 1).

(7) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind in dem in ECTS-Credits angegebenen Umfang im zweiten Studienabschnitt zu belegen:

Fach	Anzahl Module	SWS	ECTS-Credits
1. Management	1	4	4
2. Wissenschaftliche Methoden	0,5	2	6 ¹
3. Rechtswissenschaft	1	4	4
4. Handlungsfelder sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	3	18	24
5. Handlungskonzepte und Methoden	4	14	16
6. Fachenglisch	1	4	4
7. Wahlpflichtbereich: Kultur und Management	2	4	4

8. Wahlpflichtbereich: International Studies	1	2	2
9. Berufspraktisches Studium	2	12	30
10. Projekt-Studium	2	8	12
11. Bachelorseminar und -arbeit	1	2	14
Summe	18,5	74	120

¹ Vergabe der ECTS-Credits nach Abschluss des Gesamtmoduls

(8) Die in Abs. 7 aufgeführten Fächer der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche setzen sich aus Modulen zusammen. Die Fächer 1. bis 5. sowie 7. sind im Rahmen einer Fachprüfung gemäß § 5 Absatz 1 der Prüfungsordnung abzuschließen. Die den Fachprüfungen zugeordneten Prüfungsmodule und Lehrveranstaltungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die in Abs. 7 aufgeführten Fächer 6., 8., 9 und 10. setzen sich aus Modulen zusammen (vgl. Anlage 1), die mit einer Studienleistung gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung abschließen.

(9) Im Wahlpflichtbereich: Kultur und Management sind zwei Module (W 1a oder b, W 2a oder b) mit einem Umfang von insgesamt 4 SWS auszuwählen. Eine Wahl von zwei Modulen mit einem Umfang von jeweils 2 SWS aus dem Angebot anderer Studiengänge ist bedingt zulässig, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des entsprechenden Semester hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(10) Im Wahlpflichtbereich: International Studies ist ein Modul (W 4a oder b) mit einem Umfang von 2 SWS auszuwählen. Eine Wahl von einem Modul mit einem Umfang von 2 SWS aus dem Angebot anderer Studiengänge ist bedingt zulässig, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des entsprechenden Semester hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(11) Im Rahmen des berufspraktischen Studiums (Praxisreflexion und -evaluation, Module 23 und 24, siehe Anlage 1) ist als Studienleistung ein Bericht zum berufspraktischen Studiensemester zu erstellen und im Rahmen der Praxisevaluation ein dazugehöriges Kolloquium abzuhalten.

§ 7

Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer Institution des Gesundheits- und Sozialwesens (oder in einer anderen Einrichtung der entsprechenden Berufspraxis) mit einem Umfang von 22 Wochen abgeleistet wird. Das Ziel des berufspraktischen Studiums ist die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Lösung konkreter berufspraktischer Aufgabenstellungen

insbesondere mit Hilfe des bis dahin im Studium erlangten Wissens.

(2) Der Studierende hat die Praktikumsstelle sowie die geplante Tätigkeit im Rahmen des berufspraktischen Studiums gem. § 6 der Praktikumsordnung der (Anlage 2) durch den Praktikumsbeauftragten des Studienganges genehmigen zu lassen.

(3) Inhalt und Umfang des Berichtes zum berufspraktischen Studiensemester werden durch den jeweiligen Mentor auf Grundlage der durch den Praktikumsbeauftragten vorgelegten Richtlinie festgelegt.

(4) Näheres über die Durchführung und Anerkennung des berufspraktischen Studiums regeln die Prüfungsordnung und die Praktikumsordnung (siehe Anlage 2) des Studienganges „Health and Social Services“ (B.A.)

§ 8

Studienberatung

(1) Das Studium wird begleitet durch eine individuelle Studienberatung.

(2) Studierende, die zu Beginn des vierten Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich abgelegt haben sowie Studierende, die zu Beginn des zehnten Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des zweiten Studienabschnittes erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen.

(3) Die Organisation von Studienberatung regelt der zuständige Fachbereich.

§ 9

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/07 in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 29.07.2008

Der Rektor

Fachhochschule
Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan des Studiengangs Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services

Module	CP	Lehrveranstaltungen	Art der Veranst.	SWS						Σ SWS	Art der Prüfungsleistung	Modulprüfung	Fachprüfung
				1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS				
1. Theorien und Konzepte	6	1-1 Theorien und Konzepte gesundheitlicher und sozialer Dienstleistungen 1-2 Berufsethik	V	4						6	G I (PL)	Grundlagen sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	
2. Institutionen und Organisationsformen	4	2 Arbeitsfelder und Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens	V	4	2					4	G II (PL)	Klausur/mündliche Prüfung	
3. Sozialpolitische Grundlagen	6	3 Sozialpolitik und Sozialplanung	V/Ü	4	4					4	G III (PL)	G III (PL)	
4. Sozialarbeitswissenschaft	4	4 Sozialarbeitswissenschaft	V/S	4	4					4	G IV (PL)	G IV (PL)	
5. Humanwissenschaftliche Grundlagen	8	5-1 Allgemeine Psychologie 5-2 Entwicklungspsychologie 5-3 Pädagogik 5-4 Sozialpädagogik	V	2	2					8	HGG I (PL)	Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften	
6. Gesundheits- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	8	6-1 Gesundheitswissenschaften 6-2 Sozialmedizin 6-3 Soziologie 6-4 Sozialpsychologie	V	2	2					8	HGG II (PL)	HGG II (PL)	
7. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	4	7 Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens	V	4						4	M I (PL)	Management	
8. Qualitätsmanagement	4	8 Qualitätsmanagement	V/Ü		4					4	M II (PL)	Management	
9. Einführung in das wissenschaftliche und PC-gestützte Arbeiten	6	9-1 Propädeutik 9-2 PC-Anwendungen	V/S	2						4	WIMI (PL)	Wissenschaftliche Methoden	
10. Forschungsmethoden	6	10-1 Quantitative Forschungsmethoden 10-2 Qualitative Forschungsmethoden	V/Ü	4	2					6	WIMI II (PL)	Wissenschaftliche Methoden	
11. Recht I	4	11 Recht I	V	4						4	R I (PL)	Rechtswissenschaft	
12. Recht II	4	12 Recht II	V	4						4	R II (PL)	Rechtswissenschaft	
13. Recht III	4	13 Recht III	V		4					4	R III (PL)	Rechtswissenschaft	
14. Chronische Erkrankungen und Behinderung	8	14-1 Chronische Erkrankungen und Behinderung I 14-2 Chronische Erkrankungen und Behinderung II	V/S		2		4			6	HF I (PL)	Handlungsfelder sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	
15. Psychiatrie und Psychosomatik	8	15-1 Psychiatrie und Psychosomatik I 15-2 Psychiatrie und Psychosomatik II	V/S		2		4			6	HF II (PL)	Handlungsfelder sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	
16. Gerontologie	8	16-1 Gerontologie I 16-2 Gerontologie II	V/S		2		4			6	HF III (PL)	Handlungsfelder sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	

Module	CP	Lehrveranstaltungen	Art der Veranst.	SWS						Σ SWS	Art der Prüfungsleistung	Modulprüfung	Fachprüfung
				1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS				
17. Handlungstheorie und -praxis	4	17 Handlungspraxis	V/S				4		4	Mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung	HM I (PL) HM II (PL) HM III (PL) HM IV (PL)	Handlungskonzepte und Methoden	
18. Beratungsansätze I	4	18 Beratungsansätze I	S				2		2				
19. Beratungsansätze II	4	19 Beratungsansätze II	S					4	4				
20. Diversity Studies	4	20-1 Genderkompetenz 20-2 Interkulturelle Kompetenz	S S					2	2				
21. Englisch I	4	21 Fachenglisch I	Sprachkurs	2					4	Klausur Klausur	E I (SL) E II (SL)	---	
22. Englisch II	4	22 Fachenglisch II			2			2	4				
<i>Beauftragtes Studium</i>													
23. Praxisreflexion	16	23-1 Selbstreflexion 23-2 Supervision 23-3 Konfliktmanagement 23-4 Krisenintervention	S S S S						8	Praktikumsbericht und Kolloquium	PP I (SL) PP II (SL)	---	
24. Praxisevaluation	14	24 Praxisevaluation und Praktikumsbericht	S					4	4				
<i>Projektstudium</i>													
25. Interdisziplinäres Projekt I	6	25 Interdisziplinäres Projekt I	S						4	Projektberichte	IP I (SL) IP II (SL)	---	
26. Interdisziplinäres Projekt II	6	26 Interdisziplinäres Projekt II	S		4				4				
27. Bachelorseminar	4	27 Seminar zur Bachelorarbeit	S						2	BA-Arbeit Kolloquium	BA I (PL) BA II (PL)	Bachelorarbeit und Kolloquium	
	10	Bachelorarbeit							2				
<u>Wahlpflichtbereich Kultur und Management</u>													
W1 Kultur und Management I	2	W1a Management: Personal und Organisation W1b Kommunikation und Ästhetik: Kultur - Ästhetik - Medien	S S			2			2	Mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung	KM I (PL) KM II (PL)	Wahlpflichtbereich Kultur und Management	
W2 Kultur und Management II	2	W2a Management: Existenzgründung und Fundraising W2b Kommunikation und Ästhetik: Theater in der Sozialen Arbeit	S S						2				
<u>Wahlpflichtbereich International Studies</u>													
W3 International Studies I	2	W3a Internationales Projekt I W3b Fremdsprache XY I	S Sprachk.			2			2	Mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung	IS I (SL) IS II (SL)	Wahlpflichtbereich International Studies	
W4 International Studies II	2	W4a Internationales Projekt II W4b Fremdsprache XY II	S Sprachk.						2				
31 Module		SWS		30	30	24	22	12	134		24 PL, 8 SL		
	180	Summe CP		18	60	82	120	150	16	180			

Legende: PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; CP = Credit Points; SWS = Semesterwochenstunden
 Art der Veranstaltung: V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; Sprachk. = Sprachkurs

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/ Health and Social Services an der Fachhochschule Nordhausen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Praktikantenamt
- § 4 Betreuung der Studierenden
- § 5 Zulassung zum berufspraktischen Studium
- § 6 Anerkennung von Praxisstellen
- § 7 Betreuung durch die Praktikumsseinrichtung
- § 8 Berufspraktisches Studium im Ausland
- § 9 Status und Pflichten der Studierenden
- § 10 Dauer des berufspraktischen Studiums
- § 11 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung
- § 12 Versicherungsschutz/Haftung
- § 13 Praktikumsbericht
- § 14 Kolloquium
- § 15 Erteilung der staatlichen Anerkennung
- § 16 Gleichstellungsklausel

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services der Fachhochschule Nordhausen (nachfolgend Hochschule genannt) ist ein integriertes berufspraktisches Studium (Praktikum) vorgeschrieben. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Die Praktikumsordnung regelt die Durchführung des berufspraktischen Studiums. Das berufspraktische Studium kann im In- oder Ausland absolviert werden.

(2) Die Beschaffung geeigneter Praktikumsplätze obliegt den Studierenden. Sie sind daher gehalten, sich frühzeitig und eigeninitiativ um ihre Praktikumsplätze zu bemühen.

(3) Die Hochschule strebt durch Rahmenvereinbarungen mit Unternehmen und Einrichtungen bzw. Organisationen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praktikumsplätzen an. Dahingehend können sich Studierende und Unternehmen durch das Praktikantenamt und den Praktikumsbeauftragten beraten lassen.

(4) Das berufspraktische Studium wird auf der Grundlage eines Praktikantenvertrages zwischen dem Studierenden und der Praktikumsstelle geregelt. Dabei ist in der Regel der von der Fachhochschule

vorgegebene Vertragsvordruck zu verwenden. Der Studierende hat den ausgefertigten Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorzulegen.

(5) Das berufspraktische Studium findet in der Regel im fünften Fachsemester statt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des berufspraktischen Studiums ist, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Insbesondere soll studiengangsbezogene Handlungskompetenz durch die Mitarbeit an konkreten Aufgabenstellungen in der Praktikumsseinrichtung erworben werden. Die Studierenden sollen mit den für ihre Fachrichtung typischen Arbeitsabläufen in der beruflichen Praxis vertraut gemacht werden, verschiedene Arbeitsansätze kennen lernen sowie ihre im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden und vertiefen.

(2) Das berufspraktische Studium führt in geeigneten Praxisstellen an die selbstständige berufliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit im Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services heran. Es soll insbesondere die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen Handelns in unmittelbarem Praxisbezug anzuwenden. Als Praxisstellen sind vorzugsweise Einrichtungen zu wählen, die mit der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs übereinstimmen.

(3) Im berufspraktischen Studium sollen die Studierenden auch die zum Arbeitsfeld gehörenden sozialadministrativen Handlungsvollzüge anwenden lernen.

(4) Die Studierenden sollen befähigt werden, durch vertiefende Einblicke in die Praxis und eigenständiges Handeln professionelle Grundhaltungen zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, die im weiteren Studienverlauf reflektiert werden soll.

§ 3 Praktikantenamt

Das Praktikantenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Akquisition von geeigneten Praktikumsstellen,
- b) Kontrolle und Genehmigung der Verträge und Ausbildungspläne,
- c) Beratung der Studierenden zur Auswahl, Vorbereitung und Durchführung des berufspraktischen Studiums,
- d) Aufbau und Pflege einer Datenbank,
- e) Organisation und Koordination der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung,
- f) Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung

- des berufspraktischen Studiums,
- g) Evaluation und Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - h) Zusammenarbeit mit Trägern und Fachkräften der Sozialen Arbeit.

§ 4

Betreuung der Studierenden

- (1) Auf Vorschlag des Praktikumsbeauftragten bestimmt der zuständige Dekan für jeden Studierenden einen Praktikumsfachbetreuer (im Weiteren Mentor genannt) der Hochschule.
- (2) Die Aufgaben des Mentors sind insbesondere:
 - a) die Unterstützung des Praktikumsbeauftragten und des Praktikantenamtes in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung der Praktikumsstellen,
 - b) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praktikumsstellen,
 - c) im Bedarfsfall der Besuch der Praktikumsstelle zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden,
 - d) die Bewertung der von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichte (vgl. § 24 der Prüfungsordnung)
 - e) die Vorbereitung und Durchführung von Kolloquien.

§ 5

Zulassung zum berufspraktischen Studium

Zum berufspraktischen Studium (Praktikum) wird zugelassen, wer mindestens 90 ECTS nachweisen kann.

§ 6

Anerkennung von Praxisstellen

- (1) Der Studierende schlägt eine Einrichtung für die Ableistung des berufspraktischen Studiums vor und legt bis zum 15. August des Jahres die erforderlichen Angaben zur Einrichtung dem Praktikumsbeauftragten zur Anerkennung vor.
- (2) Für die Anerkennung von Praxisstellen ist es erforderlich, dass die Einrichtung das Tätigkeitsgebiet sowie Art und Umfang der sozialarbeiterischen Aufgaben nachvollziehbar darstellt und die Qualifikation des Anleiters benennt.
- (3) Die Anleitung der Praktikanten des Studiengangs Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services erfolgt ausschließlich durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen oder ihnen fachlich gleichgestellte Personen.

(4) Für das berufspraktische Studium ist ein Ausbildungsplan zu erstellen, in dem das Praktikum und die darin enthaltenen Aufgabenstellungen zeitlich strukturiert werden. Die persönlichen Lern- und Entwicklungsziele des Praktikanten sollen darin dokumentiert werden. Der Ausbildungsplan ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Praktikums dem Praktikantenamt vorzulegen.

§ 7

Betreuung durch die Praktikumeinrichtung

- (1) Aufgabe des Anleiters ist die Vermittlung der berufsfachlichen Inhalte, die die Studierenden im Praxisfeld kennen müssen. Ferner soll er während des Praktikums für Fragen, aber auch für vertiefende Reflexion des beruflichen Handelns in regelmäßigen Anleitungsgesprächen zur Verfügung stehen.
- (2) Der Leiter ist auch Ansprechpartner für die Hochschule. Die Hochschule lädt die Praxisanleiter im Bedarfsfall zum fachlichen Austausch ein.

§ 8

Berufspraktisches Semester im Ausland

- (1) Auslandspraktika werden anerkannt, wenn
 - a) der Studierende nachweislich über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, die ein berufliches Handeln und eine fachliche Reflexion darüber erlauben,
 - b) die Qualifikation des Anleiters mit der eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters oder Sozialpädagogen vergleichbar ist und
 - c) der Studierende an äquivalenten praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Umfang der erforderliche ECTS an einer Hochschule im Ausland teilnimmt und diese vom Prüfungsausschussvorsitzenden anerkannt werden.
- (2) Der Studierende kann während des berufspraktischen Studiums im Ausland eine sprachliche Weiterbildung absolvieren, die nicht mehr als 25% der Praktikumsdauer betragen darf.

(3) Bei einem aus berufspraktischen Gründen zeitlich vorzuziehendem Praktikumsantritt im Ausland müssen die Prüfungsleistungen der ersten drei Semester erfüllt sein.

§ 9

Status und Pflichten der Studierenden

(1) Während des berufspraktischen Studiums bleibt der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Er ist verpflichtet, den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle nachzukommen

und daran mitzuwirken, die im Ausbildungsplan festgelegten Ziele zu erreichen. Die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht sind zu beachten. Die Verletzung bzw. Verwertung fremder Geheimnisse ist strafbar (§ 203 StGB). Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle.

(2) Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen während des Praktikums weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.

§ 10

Dauer des berufspraktischen Studiums

(1) Das berufspraktische Studium umfasst einschließlich praxisbegleitender Lehrveranstaltungen in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von 22 Wochen. Fehlzeiten von mehr als 10 Tagen sind nachzuholen. Die Ableistung erfolgt in einer von der Hochschule anerkannten Praktikumsstelle, über einen Wechsel der Praktikumsstelle entscheidet das Praktikantenamt auf Antrag des Studierenden. Die Ableistung des berufspraktischen Studiums in zwei verschiedenen Einrichtungen ist nicht vorgesehen.

(2) Eine Anrechnung vorheriger Zeiten der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit auf das berufspraktische Studium ist in diesem Studiengang wegen der staatlichen Anerkennung nicht möglich.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der in der Praxisstelle üblichen Arbeitszeit. Die Arbeitszeit muss dem Umfang einer Vollbeschäftigung entsprechen. Ausnahmen sind zulässig bei einem Studium in Teilzeit.

§ 11

Praxisbegleitende Lehrveranstaltung

Während des berufspraktischen Studiums finden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung praxisbegleitende Lehrveranstaltungen statt. Die Organisation dieser Lehrveranstaltungen obliegt der Hochschule. Die Praktikumsstelle wird über Umfang und Zeitpunkt dieser Lehrveranstaltung in Kenntnis gesetzt. Ist in begründeten Ausnahmefällen die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen nicht möglich, kann auf Antrag durch den Praktikumsbeauftragten in Kooperation mit dem Mentor eine Freistellung hiervon ausgesprochen werden.

§ 12

Versicherungsschutz/Haftung

(1) Die Studierenden sind während des berufspraktischen Studiums kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Im Schadensfalle übermittelt die Praktikumsstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die Krankenversicherung besteht während des berufspraktischen Studiums nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Arbeitsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13

Praktikumsbericht

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung des berufspraktischen Studiums innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums einen Praktikumsbericht im Praktikantenamt der Fachhochschule Nordhausen vorzulegen. Dieser wird dem Mentor zugestellt.

(2) Inhalt und Umfang des Berichts werden durch den Mentor festgelegt. Der Mentor bewertet den Praktikumsbericht entsprechend § 11, Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Dem Bericht ist die Erklärung der Praktikumsstelle über die erfolgreiche Ableistung des berufspraktischen Studiums beizufügen.

(4) Dieser Bericht ist Grundlage für die im nachfolgenden Semester stattfindende Praxisevaluation.

§ 14

Kolloquium und Bildung der Gesamtnote

(1) Über das berufspraktische Studium und den dazu erstellten Praktikumsbericht findet ein Kolloquium statt. Im Praxiskolloquium wird auf der Grundlage des eingereichten Berichts festgestellt, ob der Kandidat die Ziele des berufspraktischen Studiums (§ 2) erreicht hat.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Kolloquium ist u. a. Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem Erwerb des Bachelorabschlusses am Ende des Studiums bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 15 verliehen wird.

(3) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission als Einzelprüfung, auf Antrag auch als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Studierenden aus dem gleichen Praxisfeld, durchgeführt.

(4) Die Kolloquiumskommission besteht aus zwei Personen, dem Mentor und einem weiteren hauptamtlich Lehrenden, im Vertretungsfall einem staatlich anerkannten Sozialarbeiter. Die Organisation und Koordination der Kolloquiumskommissionen und der Kolloquiumstermine unterliegen dem Praktikantenamt in Kooperation mit dem jeweiligen Mentor.

(5) Das Kolloquium dauert zwischen 20 und 30 Minuten. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten.

(6) Die Kolloquiumskommission bewertet das Kolloquium entsprechend § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services in der jeweils geltenden Fassung. Ein nicht bestanden Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

(7) Die Gesamtnote aus der Bewertung des Praktikumsberichts (§ 13, Abs. 2) und der Bewertung des Kolloquiums (Abs. 6) errechnet sich aus dem rechnerischen Durchschnitt beider Bewertungen. Im

Übrigen gilt § 10, Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15

Erteilung der staatlichen Anerkennung

Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag erteilt, wenn der Studierende folgende Unterlagen dem Antrag beifügt:

- a) Bachelorzeugnis,
- b) Nachweis über das anerkannte berufspraktische Studium,
- c) Nachweis über bestanden Kolloquium,
- d) Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als drei Monate ist und keine rechtskräftigen Verurteilungen ausweist.

§ 16

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/ Health and Social Services an der Fachhochschule Nordhausen

§ 25 Gleichstellungsbestimmung

§ 26 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1 – Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 2 – Bachelorurkunde

Anlage 3 – Diploma Supplement

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) und § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196) erlässt die Fachhochschule folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Prüfungsordnung am 07.11. 2007 beschlossen; der Hochschulrat der Fachhochschule Nordhausen hat der Prüfungsordnung am 21.11.2007 zugestimmt. Die Prüfungsordnung wurde durch den Rektor am 29.07.2008 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 4 Leistungspunktsystem und Module
- § 5 Prüfungsaufbau und -termine
- § 6 Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeit
- § 10 Prüfungsgespräch
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Art und Umfang von Prüfungsleistungen
- § 14 Zusätzliche Leistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Staatliche Anerkennung
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfer und Beisitzer
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2

Zweck der Bachelorprüfung

(1) Mit der Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Verständnis für die Zusammenhänge seines Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services mit dem Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ erlangt.

(3) Der Abschluss dieses Studienganges berechtigt zur Erlangung der staatlichen Anerkennung nach dem Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe vom 20.06.1996 (GVBl. Nr. 10 S. 101) in der jeweils geltenden Fassung (siehe § 15 Praktikumsordnung als Anlage 2 der Studienordnung).

§ 3

Regelstudienzeit, Studienvolumen

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten zwei Studiensemester (60 ECTS), der zweite Studienabschnitt das dritte bis sechste Studiensemester (120 ECTS). Eingebettet in die sechs theoretischen Studiensemester sind ein berufspraktisches

Studium (betreute Praxisphase) mit einer Dauer von 22 Wochen, welches in der Regel im fünften Studiensemester abzuleisten ist, und die Anfertigung der Bachelorarbeit (in der Regel im sechsten Studiensemester).

§ 4

Leistungspunktsystem und Module

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Studienjahr sind 60 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 1800 Stunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen oder Studienleistungen zu erbringen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder erfolgreichen Abschluss der vorgesehenen Studienleistungen.

§ 5

Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Jede Fachprüfung setzt sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der ihr in der Studienordnung zugeordneten Module zusammen. Folgende Fachprüfungen sind zu absolvieren:

1. Grundlagen sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen: G I, G II, G III und G IV,
2. Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften: HGG I und HGG II,
3. Management: M I und M II,
4. Wissenschaftliche Methoden: WIM I, WIM II,
5. Rechtswissenschaft: R I, R II und R III,
6. Handlungsfelder sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen: HF I, HF II und HF III,
7. Handlungskonzepte und Methoden: HM I, HM II, HM III und HM IV,
8. Wahlpflichtfach Kultur und Management: KM I und KM II.

(2) In den Pflichtbereichen Fachenglisch, Projekt-Studium und berufspraktischem Studium sowie im Wahlpflichtbereich International Studies sind Studienleistungen nachzuweisen.

Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum oder im Rahmen der Praktikumsphasen erbracht. Studienleistungen sind

bewertete sowie benotete individuelle Leistungen. Die Noten der Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein. Im Übrigen werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

(3) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer anderen Modulprüfung oder einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(4) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Der Prüfungszeitraum schließt sich direkt an die dem Modul gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltung(en) an. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum möglich. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen. Für die in der Studienordnung für das sechste Fachsemester vorgesehenen Prüfungen wird im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ein zusätzlicher Prüfungszeitraum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters angeboten.

§ 6

Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Das Studium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, absolviert werden. Sind bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der erste Studienabschnitt, der die ersten zwei Semester umfasst, soll am Ende des zweiten Fachsemesters abgeschlossen sein. Sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich absolviert, so gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag werden die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen verlängert um

- a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in

Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,

- b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben.

(4) Die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 7

Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Klausurarbeit oder an einem Prüfungsgespräch im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet und vorgesehene Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere
1. Klausurarbeit (§ 9),
 2. Studienarbeit, Hausarbeit, Protokoll, Bericht, Konzeptentwurf und Rezension,
 3. Bachelorarbeit (§ 11).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere
1. Prüfungsgespräch (§ 10),
 2. Vortrag, Referat, Präsentation, Rollenspiel, Diskussionsleitung,
 3. Kolloquium (§ 12).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(4) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, wird für jedes Modul die Art der Prüfungsleistungen und von Prüfungsvorleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung, durch den Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(6) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 kann der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist festsetzen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 22) erbracht. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag, Referat oder Präsentation dienen, sowie Prüfungsvorleistungen.

(8) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens sechs Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(9) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig.

(4) Die Möglichkeit, dass der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

§ 10 Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich

jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues, unbekanntes Problem aus seinem Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wenn alle 120 ETCS-Credits der Fachsemester 1 bis 4 nachgewiesen werden können.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer nach § 22 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden; dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit, wenn der Kandidat bereits bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Die Rückgabe des Themas kann nur einmal erfolgen; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit das Thema mit einem Praktikum zusammenhängt und die Rückgabe des Themas durch Umstände begründet ist, die die Praktikumeinrichtung zu vertreten hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens einen Monat verlängert werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist dem Erstprüfer nach Absatz 8 eine elektronische Version zur Verfügung

zu stellen. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Bachelorarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Bachelorarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 12 Kolloquium

(1) Der Kandidat hat seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Bachelorarbeit und zum Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird vom Erstprüfer der Bachelorarbeit unter Beisitz des Zweitprüfers der Bachelorarbeit abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Art und Umfang von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Fachprüfungen Grundlagen sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen G I, G II, G III

und G IV sowie Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften HGG I und HGG II sind entweder als schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit oder als ein Prüfungsgespräch zu absolvieren. Die Prüfungsleistung im Rahmen der Modulprüfungen Management M I und M II, Wissenschaftliche Methoden WIM I, WIM II sowie Rechtswissenschaft R I, R II und R III ist in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) zu erbringen.

(2) Im Rahmen der Modulprüfungen Handlungsfelder sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen HF I, HF II und HF III und Handlungskonzepte und Methoden HM I, HM II, HM III und HM IV ist eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung zu absolvieren. Die Art der Prüfungsleistungen und deren Umfang sowie etwaige Prüfungsvorleistungen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) In der Pflichtsprache Englisch, im berufspraktischen Studium, im Projekt-Studium sowie im Wahlpflichtbereich International Studies sind Studienleistungen zu erbringen. In Englisch (EI und EII) ist als Studienleistung mindestens das Niveau B2 des Referenzrahmens des Europarates nachzuweisen. Im Rahmen des berufspraktischen Studiums (PP I und PP II) ist als Studienleistung ein Bericht zum berufspraktischen Studiensemester zu erstellen und im Rahmen der Praxisevaluation ein dazugehöriges Kolloquium abzuhalten (siehe Anlage 2 zur Studienordnung). Im Projekt-Studium sind Projektberichte anzufertigen. Die Modulprüfungen International Studies (IS I und IS II) sind schriftlich oder mündlich zu erbringen. Die Art der Erbringung der Studienleistung und die Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Lehrenden festgelegt.

(4) Im Wahlpflichtbereich Kultur und Management (KM I und KM II) sind schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung und die Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Lehrenden festgelegt.

§ 14 Zusätzliche Leistungen

(1) Studierende können über die zur Erlangung des Bachelorabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, insbesondere weitere Module durch Prüfung absolvieren.

(2) Soweit ein Studierender zu einer an der Fachhochschule Nordhausen angebotenen Lehrveranstaltung im Auftrag des zuständigen Fachbereichs ein Tutorium durchführt, stellt dies eine zusätzliche Studienleistung dar. Hierdurch werden 2 ECTS-Credits je SWS des Tutoriums erworben. Für inhaltsähnliche Tutorien können keine weiteren ECTS-Credits erworben werden.

(3) Als zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen gelten nur solche, die der Kandidat bis zum Termin des Kolloquiums gegenüber dem Prüfungsamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen.

(4) Eine zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistung wird auf gesonderten Antrag des Kandidaten mit Note und ECTS-Credits im Zeugnis ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die bestandenen Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächst gelegene Note bzw. den nächst gelegenen Zwischenwert nach Absatz 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten, wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Für die Fachprüfungen wird jeweils eine Fachnote gebildet. Diese errechnet sich aus dem ungewichteten Mittelwert der Modulnoten der zur Fachprüfung gehörenden Module. Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der

Bachelorarbeit mit 2 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Fachprüfungen sowie der Note für Bachelorarbeit und Kolloquium. Diese werden wie folgt gewichtet:

1. Grundlagen sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	4/25
2. Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften	2/25
3. Management	2/25
4. Wissenschaftliche Methoden/ Informatik	2/25
5. Rechtswissenschaft	3/25
6. Handlungsfelder sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	3/25
7. Handlungskonzepte und Methoden	4/25
8. Wahlpflichtfach Kultur und Management	2/25
9. Bachelorarbeit und Kolloquium	3/25
Summe	25/25

Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(5) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10 %	A - excellent
gehört zu den nächsten 25 %	B - very good
gehört zu den nächsten 30 %	C - good
gehört zu den nächsten 25 %	D - satisfactory
gehört zu den nächsten 10 %	E - sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden sieben Semestern abgeschlossen haben.

(6) Für den ersten Absolventen und die Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sechs darauf folgenden Semestern absolvieren, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die

Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 18 nicht zulässig ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und das berufspraktische Studium erfolgreich abgeschlossen ist. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Modulprüfungen und die darüber hinaus erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und noch nicht erbrachten Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist, werden Studienzeiten und auf Antrag Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Antragstellung ist nur möglich, solange noch keine Anmeldung zur

Erbringung der entsprechenden Prüfungsleistung erfolgt ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Nordhausen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Leistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die dem ECTS angeschlossen sind, gelten als gleichwertig. Die Noten werden sinngemäß anerkannt und angerechnet.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen nachzuweisen.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Staatliche Anerkennung

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis (Muster siehe Anlage 1), das die Gesamtnote, die Fachnoten, die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Bachelorarbeit und die Noten der keiner Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungen und die Studienleistungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, für die ECTS-Credits vergeben wurden, mit Angabe der ECTS-Credits und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des ersten Tages, an dem alle Modulprüfungen, die Studienleistungen und das Berufspraktische Studium erfolgreich absolviert sind.

(3) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Wer die Bachelorprüfung bestanden hat und von den dazu erforderlichen Leistungen mindestens die Bachelorarbeit, das Kolloquium und Module im Umfang von weiteren 30 ECTS-Credits an der Fachhochschule Nordhausen absolviert hat, erhält eine Bachelorurkunde (Muster siehe Anlage 2). Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet.

(5) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(6) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Muster siehe Anlage 3).

(7) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird auf Antrag die staatliche Anerkennung für sozialpädagogische Berufe bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 15 Praktikumsordnung (Anlage 2 der Studienordnung) erteilt und dies im Zeugnis vermerkt.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich drei Professoren und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidung aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 22 Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer oder zum Beisitzer kann nur ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 21 Abs. 8 entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die betroffene Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der betroffenen Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so können die betroffene Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/07 in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 29.07.2008

Der Rektor

Fachhochschule
Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

(Anrede) (Vorname) (Name)
geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
hat die Bachelorprüfung im Studiengang

GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN/HEALTH AND SOCIAL SERVICES

mit der Gesamtnote (,..,..) bestanden.

Fachprüfungen	Gewichtung	Note	ECTS-Credits
Grundlagen sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	4/25 (,..,..)	20
Angewandtes Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften	2/25 (,..,..)	16
Management	2/25 (,..,..)	8
Wissenschaftliche Methoden	2/25 (,..,..)	12
Rechtswissenschaft	3/25 (,..,..)	12
Handlungsfelder sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen	3/25 (,..,..)	24
Handlungskonzepte und Methoden	4/25 (,..,..)	16
Wahlpflichtbereich: Kommunikation und Ästhetik	2/25 (,..,..)	4
Bachelorarbeit und Kolloquium	3/25 (,..,..)	14

Die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:

.....

Studienleistungen	Note	ECTS-Credits
Berufspraktisches Studium (.,,..)	30
Projekt-Studium (.,,..)	12
Fach-Englisch (Stufe 1 der GER) (.,,..)	8
Wahlpflichtbereich: International Studies (.,,..)	4
Zusatzfächer:		
Zusatzfach 1 (.,,..)	4
Zusatzfach 2 (.,,..)	4

Fachstudiendauer: ... Semester

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird die staatliche Anerkennung für sozialpädagogische Berufe erteilt.

Nordhausen, (Datum)

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Dekan des Fachbereichs
Wirtschafts- und Sozialwissen-
schaften

BACHELORURKUNDE

Die Fachhochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde

(Anrede)

(VORNAME) (NACHNAME)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

BACHELOR OF ARTS (B.A.)

nachdem er/sie die Bachelorprüfung im Studiengang

**Gesundheits- und Sozialwesen/
Health and Social Services**

am (Datum) bestanden hat.

(Siegel)

Nordhausen, (Datum)

Prof. Dr. Jörg Wagner
Rektor

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name / Familienname

<Name>

1.2 First Name / Vorname

<Vorname>

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>

1.4 Student ID Number or Code / Matrikelnummer des/der Studierenden

<Matrikelnummer>

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Type and Control

University of Applied Sciences
State Institution

Hochschulart und -trägerschaft

Fachhochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

See 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German / Deutsch

3. LEVEL OF QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION

3.1 Level Undergraduate/first degree with Bachelor degree thesis	Niveau Erster akademischer Abschluss mit Bachelorarbeit
3.2 Official Length of Programme Three years (6 Semesters) 180 ECTS-credits	Regelstudienzeit Drei Jahre (6 Semester) 180 ECTS-Credits
3.3 Access Requirements General or Specialised Higher Education Entrance Qualification after 12 to 13 years of schooling or international equivalent. For more detailed information see Sec. 8.7	Zugangsvoraussetzung(en) Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE

4.1 Mode of Study Full-time	Studienform Vollzeit
4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile According to the requirements made on Social Work in Health Services, the programme has an interdisciplinary thrust. Multidisciplinary qualifications are also taught in addition to social, health, legal and economic sciences. The compulsory subjects are: 1. Grounds of Social and Health Services 2. Applied Human, Health and Social Sciences 3. Management 4. Research Methods 5. Law 6. Fields of professional activity in Health and Social Services 7. Concepts and methods in Social Work 8. English Two compulsory optional subjects have to be chosen within the following fields of studies: 1. Culture and Management 2. International Studies	Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil Entsprechend den Anforderungen an Soziale Arbeit im Gesundheitswesen ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben sozial-, gesundheits-, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen werden auch überfachliche Qualifikationen vermittelt. Folgende Fächer sind verpflichtend: 1. Grundlagen sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen 2. Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften 3. Management 4. Wissenschaftliche Methoden 5. Rechtswissenschaft 6. Handlungsfelder sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen 7. Handlungskonzepte und Methoden 8. Englisch Zwei Wahlpflichtfächer müssen aus den nachfolgenden Bereichen ausgewählt werden: 1. Kultur und Management 2. International Studies
4.3 Programme Details See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.	Einzelheiten zum Studiengang Siehe Prüfungszeugnis.

4.4 Grading Scheme

Very good	1.0 – 1.5
Good	1.6 – 2.5
Satisfactory	2.6 – 3.5
Sufficient	3.6 – 4.0
Insufficient/Fail	5.0

For more detailed information see Sec. 8.6

ECTS grades

A (10%)	1.0 –
B (25%) –
C (30%) –
D (25%) –
E (10%) – 4,0

4.5 Overall Classification

<Gesamtnote>

Leistungsbewertung/Notensystem

Sehr gut	1,0 – 1,5
Gut	1,6 – 2,5
Befriedigend	2,6 – 3,5
Ausreichend	3,6 – 4,0
Mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

ECTS-Grades

A (10%)	1.0 –
B (25%) –
C (30%) –
D (25%) –
E (10%) – 4,0

Gesamtnote

<Gesamtnote>

5. FUNCTION OF THE QUALIFIKATION / STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor of Arts (B.A.) in Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services qualifies holder to apply for admission to postgraduate studies.

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor of Arts (B.A.) Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services berechtigt seinen Inhaber zum Studium in post-gradualen Studiengängen.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Arts in Health and Social Services entitles its holder to exercise as a Social Worker with national accreditation in different fields of social services, welfare and public health.

Beruflicher Status

Mit dem Abschluss des Studiums ist die Berufsqualifizierung zum staatlich anerkannten Sozialarbeiter unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsfeldes Gesundheitswesen erreicht.

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.fh-nordhausen.de

General information: See Sec. 8.8.

www.fh-nordhausen.de

Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades of <date> / vom <Datum>
- (2) Prüfungszeugnis of <date> / vom <Datum>
- (3) Transcript of Records of <date> / vom <Datum>

Certification Date: <date>

<Official Stamp/Seal>

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Datum der Zertifizierung: <Datum>

Chairman Examination Committee/
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

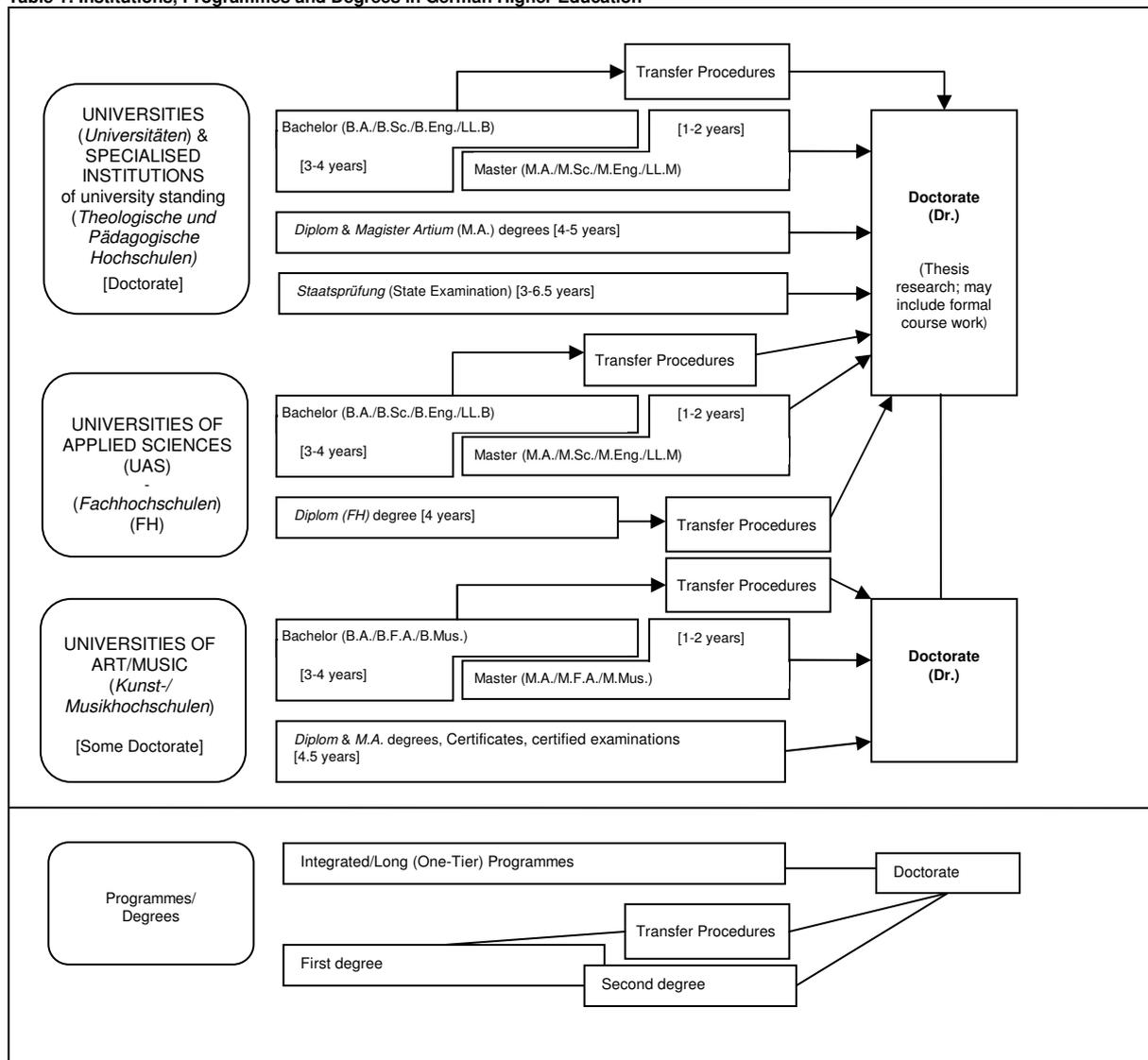
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.